

Namensnennung

In einer Tageszeitung wird darüber berichtet, dass immer mehr DDR-Bürger um ihre Wohnungen und Häuser bangen, da Besucher aus dem Westen Ansprüche auf ihr ehemaliges Eigentum erheben. Mehrere Einzelfälle werden geschildert. Dabei werden auch Name und Wohnort eines Mannes aus der Bundesrepublik genannt, der die Wohnung einer Familie in der DDR beanspruche. Nach Angaben der betroffenen Familie habe der Mann aus dem Westen »unter schweren Beleidigungen« ein Kündigungsschreiben überreicht. Dieser bestreitet die Beleidigung und wirft der Zeitung vor, ohne Rücksprache über ihn berichtet zu haben. (1990)

Für den Deutschen Presserat steht außer Frage, dass der gesamte Artikel als verdienstvoll anzusehen ist, weil er ein berechtigtes Anliegen verfolgt. Die Angaben zur Person gehen aber über das berechtigte Ziel der kritischen Berichterstattung hinaus und sind mit den publizistischen Grundsätzen (Ziffer 8) nicht mehr vereinbar. Auch wenn kritikwürdiges Verhalten von Bundesbürgern gegenüber DDR-Bürgern festzustellen ist, das öffentlich gemacht werden muss, so berechtigt dies noch nicht dazu, den Fall in dieser Form darzustellen. Der Beitrag enthält Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer, die von DDR-Bürgern erhoben werden. Offen bleibt, ob der berichtete Sachverhalt, der auf Informationen nur einer der beiden Seiten beruht, auch tatsächlich zutrifft. Der Presserater kennt in der plakativen Form der Namensnennung eine Pranger-Wirkung gegen eine Einzelperson, die nicht mehr im Rahmen zulässiger kritischer Berichterstattung liegt. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme, bittet die Redaktion jedoch, seine Argumente in ähnlichen Fällen zu bedenken. (B 28/90)

Aktenzeichen: B 28/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis